

Rechtsverordnung über die Erhebung von Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenverwaltungsordnung)

Vom 31. Januar 1977

(ABl. 1977 S. 21)

Die Kirchenleitung hat aufgrund des Artikels 48 Abs. 1 m) der Kirchenordnung und des § 14 des Kirchengesetzes über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung)¹ vom 28. März 1976 (ABl. 1976 S. 75) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Abschnitt 1: Kollekten

§ 1 Veröffentlichung des Kollektenplans

Der von der Kirchensynode beschlossene Kollektenplan ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 2 Bescheinigung der Kollektenhöhe

Die Höhe der Kollekte ist nach der Zählung durch die zwei zählenden Kirchenvorsteher (§ 9 Kollektenordnung¹) in der »Kirchlichen Statistik« Heft 2 – Kollekten und Gaben – zu bescheinigen.

§ 3 Verwaltung der Kollektenkasse

(1) ¹Sämtliche Kollekteneingänge aufgrund der Kollektenordnung sind unter der Verantwortung des Kirchenvorstandes durch einen Kollektenrechner in einer besonderen Kollektenkasse zu verwalten. ²Dabei darf die Kollektenkasse nicht mit Aufgaben betraut werden, die in die Zuständigkeit der Kirchenkasse fallen. ³Werden für Ausgaben aufgrund des Haushaltsplanes Kollekten erhoben oder Mittel der Kollektenkasse bereitgestellt, so sind sie der Kirchenkasse zuzuführen und dort nachzuweisen.

¹ Nr. 930.

- (2) ¹Der Kollektenrechner ist sorgfältig auszuwählen. ²In der Regel wird ein Kirchenvorsteher oder ein anderes dazu geeignetes Gemeindeglied herangezogen. ³Die Verwaltung der Kollektenkasse können auch der Kirchenrechner, haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde, geeignete Gemeindeglieder sowie das Rentamt übernehmen.
- (3) ¹Das Kollektenrechneramt ist ein Ehrenamt. ²Da das Amt Opfergaben verwaltet, soll kein Ersatz persönlicher Aufwendungen stattfinden. ³Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. ⁴Sachliche Aufwendungen, die aus der Verwaltung der Kollektenkasse entstehen, sind aus ordentlichen Haushaltsmitteln zu bestreiten.
- (4) ¹Die Kollektenkasse kann aufgrund eines Beschlusses des Kirchenvorstandes auch beim Pfarramt geführt werden. ²In diesem Falle ist der Pfarrstelleninhaber oder der Verwalter der Pfarrstelle für die Verwaltung wie ein Kollektenrechner verantwortlich.
- (5) Der Beschluss über die Führung der Kollektenkasse beim Pfarramt und über die Beauftragung des Kollektenrechners ist mit Angaben zur Person des Kollektenrechners dem Dekanat anzuzeigen.

§ 4

Buchführung der Kollektenkasse

- (1) Die Bücher der Kollektenkasse sind nach den jeweiligen Bedürfnissen einzurichten; mindestens ist jedoch ein Kassenbuch zu führen, aus dem die folgenden Angaben hervorgehen:
- a) die laufende Nummer der Eintragung,
 - b) der Erhebungs- oder Zahltag,
 - c) der Einzahler, der Empfänger und der Zweck des Kassenvorgangs,
 - d) die Gesamtbetragsspalten für Einnahmen und Ausgaben,
 - e) die Einnahmen- und Ausgabenspalten für ablieferungspflichtige Kollekten,
 - f) die Kollekten der eigenen Gemeinde,
 - g) sonstige Einnahmen und Ausgaben (Sammlungen, Spenden, Gaben u.ä.).
- (2) ¹Alle Einnahmen und Ausgaben müssen belegt sein. ²Die Belege sind in der Reihenfolge der Eintragung in das Kassenbuch sorgfältig zu sammeln und zehn Jahre mit den Kassenbüchern aufzubewahren. ³Das in § 2 genannte Heft 2 der »Kirchlichen Statistik« gilt als Einnahmebeleg.
- (3) ¹Das Kassenbuch ist mindestens zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschließen. ²Beim Abschluss ist der Bestand durch Abziehen der Ausgaben von den Einnahmen darzustellen und mit dem Kassenbestand abzustimmen. ³Der beim Jahresabschluss ermittelte Bestand ist auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben der Kollektenkasse sind entsprechend der Gliederung des Kassenbuches auf einem besonderen Formblatt als Anlage zur Haushaltsrechnung der Kirchengemeinde so nachzuweisen, dass der Stand am Ende des Rechnungsjahres erkennbar ist.

(5) Wird für die Kollektenkasse bei einer Bank oder einem anderen Geldinstitut ein laufendes Konto eingerichtet, so muss es die Bezeichnung »Kollektenkasse der Evangelischen Kirchengemeinde« unter Zusatz des Namens der Kirchengemeinde führen.

(6) ¹Dies gilt in gleicher Weise für Sparbücher. ²Sie müssen einen Sperrvermerk tragen. ³Es ist unzulässig, bei Anlage von Geldern auf Sparbüchern oder in entsprechender Art diese aus dem Nachweis über die Kollektenkasse der Kirchengemeinde auszuschneiden.

§ 5

Abführung der Kollekten

(1) ¹Über Kollekten, die für andere erhoben werden, hat der Kirchenvorstand kein Verfügungsrecht. ²Mit ihrer Erhebung steht das Verfügungsrecht dem Empfänger zu, für den sie erbeten wurden. ³Sie sind vom Kollektenrechner oder dem sonst Verantwortlichen (§ 3 Abs. 2 und 4) spätestens 1 Monat nach der Erhebung, soweit sie verbindliche oder empfohlene Kollekten sind, an den vom Dekanatsynodalvorstand zu bestellenden Kollektenrechner oder, soweit sie freigestellte Kollekten sind, unmittelbar an den Empfänger abzuführen.

(2) ¹Der Dekanatskollektenrechner sammelt die eingehenden Kollektenerträge und leitet sie unter Angabe der Nummer und der näheren Bezeichnung der Kollekte im Kollektenplan an die in diesem bezeichnete Stelle weiter. ²Über den Ertrag von Kollekten, die danach unmittelbar an den Empfänger abzuführen sind, ist der Kirchenverwaltung zu berichten.

(3) Für den Dekanatskollektenrechner und die Verwaltung der Kollekten gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 1, 2 und 4 und des § 4 entsprechend.

§ 6

Kirchengemeindliche Kollekten

(1) Über die Kollekte für die Diakonie der Gemeinde (Klingelbeutel, § 6 Abs. 5 Kollektenordnung¹) sowie über Kollekten, die für örtliche kirchliche Zwecke erhoben werden, verfügt entsprechend der Kirchenordnung der Kirchenvorstand.

(2) Soweit der Kirchenvorstand aus Kollektenmitteln, die seiner Verfügung unterstehen, dem Pfarrer der Kirchengemeinde bestimmte Beträge zur freien Verwendung in der Gemeinde überlassen hat, hat der Pfarrer über die Verwendung Buch zu führen.

¹ Jetzt: § 6 Absatz 4 der Kollektenordnung (Nr. 930).

(3) ¹Der Kirchenvorstand kann dem Diakonieausschuss der Kirchengemeinde für seine Aufgaben zur freien Verwendung Kollektenmittel überlassen. ²Der Vorsitzende des Diakonieausschusses hat über die Verwendung der Mittel Buch zu führen. ³Der Kirchenvorstand kann über die Verwendung dieser Mittel Bericht und über die ordnungsmäßige Durchführung Rechenschaft verlangen.

Abschnitt II: Spenden

§ 7

Spendenverwendung und Abrechnung

- (1) ¹Spenden sind ihrer Bestimmung entsprechend entweder über die Kirchenkasse oder die Kollektenkasse abzurechnen. ²Die Vorschriften des § 9 gelten entsprechend.
- (2) Der Kirchenvorstand ist über den Eingang von Spenden regelmäßig zu unterrichten.
- (3) ¹Spenden, über die der Pfarrer nach dem Willen des Spenders bezüglich ihrer Zweckbestimmung und Verwendung frei verfügen kann, sind in der Kollektenkasse zu verwalten. ²Auf Wunsch des Spenders ist sein Name geheim zu halten. ³§ 9 Abs. 4 bleibt unberührt.

Abschnitt III: Sammlungen

§ 8

Aufsicht über Sammlungen

- (1) ¹öffentliche Haus- und Straßensammlungen bedürfen einer Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. ²Sie unterstehen der Aufsicht des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes.
- (2) ¹Die Sammler sind mit fortlaufend nummerierten Durchschreibeblocks auszustatten. ²Werden Sammellisten verwandt, so sind diese ebenfalls fortlaufend zu nummerieren. ³Die Ausgabe und Rückgabe dieser Sammlungsunterlagen ist schriftlich festzuhalten.
- (3) ¹Die Sammler sind in jedem Falle mit einem gültigen Ausweis zu versehen. ²Der Ausweis ist nach Abschluss der Sammlung einzuziehen. ³Er kann auch auf der Sammelliste eingetragen werden.
- (4) Sämtliche Sammlungsunterlagen sind zehn Jahre zur Nachprüfung aufzubewahren.
- (5) Die Vorschriften der staatlichen Sammlungsgesetze sind zu beachten.

§ 9

Feststellung und Abführung der Sammlungserträge

- (1) Die ordnungsgemäße Feststellung der Sammlungserträge aufgrund der Sammlungsunterlagen hat durch eine Feststellungsbescheinigung zu geschehen, die mit Datum zu versehen und vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterschreiben ist.
- (2) 1Soweit es sich um Sammlungen für kirchengemeindliche Zwecke (Orgeln, Uhren, Glocken u.ä.) handelt, sind die Erträge unmittelbar an die zuständige Kirchenkasse abzuführen. 2Die mit der Feststellungsbescheinigung versehenen Erhebungsunterlagen dienen der Beurkundung in der Haushaltsrechnung.
- (3) 1Soweit es sich um Sammlungen für diakonische Zwecke handelt, sind die Erträge unmittelbar an die Kollektenkasse abzuführen. 2Die Erträge sind umgehend an die Empfangsberechtigten weiterzuleiten.
- (4) Werden Kollektenmittel aus freigestellten Kollekten oder Mittel aus Spenden ohne Zweckbestimmung durch Abkündigung oder durch späteren Beschluss des Kirchenvorstandes für kirchengemeindliche Zwecke gemäß Abs. 2 bestimmt, so sind sie gleichfalls von der Kollektenkasse an die Kirchenkasse abzuführen.

§ 10

Prüfung der Kollektenkasse

- (1) 1Die Kirchenvorstände sind verpflichtet, die Kollektenkasse einmal im Jahr zu prüfen. 2Mit der Prüfung sollen zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes beauftragt werden. 3Das Ergebnis ist in einem Prüfungsprotokoll niederzulegen. 4Das Prüfungsprotokoll wird in der Registratur des Pfarramtes verwahrt.
- (2) Zur Erleichterung der Prüfung wird dem Kirchenvorstand von der Kirchenverwaltung ein Formblatt zur Verfügung gestellt.
- (3) 1Die Dekanatssynodalvorstände haben darüber zu wachen, dass die Kirchenvorstände die ihnen aufgrund der Kollekten- und Kollektenverwaltungsordnung obliegenden Pflichten ordnungsgemäß wahrnehmen. 2Zu diesem Zweck haben sie sich je einen Durchschlag der Prüfungsprotokolle der vorgeschriebenen Pflichtprüfung spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres vorlegen zu lassen. 3Wo dies nicht geschieht oder Mängel festgestellt oder vermutet werden, hat der Dekanatssynodalvorstand die Prüfung von sich aus vorzunehmen. 4Steht ihm hierfür kein geeignetes Mitglied der Dekanatssynode zur Verfügung, so kann hierfür auch die Hilfe des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Anspruch genommen werden. 5Die Dekanatssynodalvorstände verkehren in diesem Falle unmittelbar mit dem Rechnungsprüfungsamt.
- (4) 1Werden schwerwiegende Mängel in einer Kollektenkasse festgestellt, die nicht sofort bereinigt werden können, so hat der Vorsitzende des Kirchenvorstandes binnen 24 Stunden den Dekan zu verständigen. 2Dieser entscheidet, ob und binnen welcher Frist Bericht an

die Kirchenverwaltung zu erfolgen hat. ³Ein Bericht ist besonders dann erforderlich, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht.

(5) Ergeben sich bei der Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes Tatbestände, die den Einblick in die Kollektenkasse und ihre Prüfung notwendig machen, so ist das Rechnungsprüfungsamt gehalten, unmittelbar von sich aus zur Klärung des Sachverhaltes beizutragen.

§ 11

Schadensersatzpflicht

Verletzen die mit der Verwaltung der Kollekten Beauftragten schuldhaft ihre Pflichten, so können sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden, soweit nicht eine beamtenrechtliche Haftung gegeben ist.

§ 12

Prüfungsbericht der Dekanatssynodalvorstände

Die Dekanatssynodalvorstände berichten alljährlich bis zum 30. Juni eines jeden Jahres der Kirchenverwaltung, ob und mit welchem Ergebnis die Prüfung der Kollektenkassen in den Kirchengemeinden ihres Dekanats durchgeführt wurde.

§ 13

Verwaltungsvisitationen

(1) ¹Nach der Visitationsordnung¹ führt der Dekan zusammen mit Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstandes Verwaltungsvisitationen durch. ²Zu den besonderen Aufgaben der Verwaltungsvisitation gehört die Einsichtnahme in die Kassengeschäfte der Kirchengemeinde. ³Dabei ist die Kollektenkasse genau zu prüfen.

(2) ¹Der Dekan lässt sich die Buchführung des Pfarrers über die ihm gemäß § 6 Abs. 2 zur freien Verfügung überlassenen Beträge und die dazugehörige Kasse vorlegen. ²Die Einsichtnahme des Dekans beschränkt sich auf die ordentliche Verwaltung. ³Sie dient der Absicherung des Pfarrers gegen jeden falschen Verdacht.

(3) Bei der Verwaltungsvisitation der Gemeinde des Dekans werden die Aufgaben nach Abs. 2 durch den Vorsitzenden der Dekanatssynode wahrgenommen.

¹ Jetzt: Visitationsgesetz (Nr. 108).

**Abschnitt V:
Schlussbestimmung**

**§ 14
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.
- (2) Die Verordnung über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung) vom 6. November 1967 (ABl. 1967 S. 224) wird aufgehoben.

